

Basiskurs Freiwilligendienst Modul II

25.02.2021

Programm

- ❖ Rechtliche Grundlagen
 - Jugendfreiwilligendienstgesetz
 - Vereinbarung zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes

- ❖ Zusammenarbeit zwischen Träger und Einsatzstelle
 - Durchführungsvereinbarung BFD
 - Durchführungsvereinbarung FSJ

- ❖ Vereinbarungen mit den Freiwilligen
 - Vereinbarung BFD
 - Vereinbarung FSJ
 - Zusatzvereinbarung BFD
 - Beendigung des Freiwilligendienstes

- ❖ Einsatzstellenpauschalen und Vergütungen
 - Anerkennung von Einsatzstellen
 - Platzzahlerhöhungen
 - Rechtsträgerwechsel, Zentralstellenwechsel
 - Aberkennung von Einsatzstellen

- ❖ Fragen

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

FSJ

Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)

BFD

Gesetz zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes
(BFDG)

BFD Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BFDG), das am 03. Mai 2011 in Kraft getreten ist, betont das lebenslange Lernen, bei dem die fachliche Anleitung in den Einsatzstellen besondere Bedeutung hat.

§3 (1) BFDG

Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur- und Denkmalspflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.

BFD Rechtliche Grundlagen

§ 4 BFDG

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

(2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.

§ 11 BFDG

Bescheinigung, Zeugnis

(1) Die Einsatzstelle stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die Freiwillige oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

FSJ Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste (JFDG), das am 01.06.2008 in Kraft getreten ist, stellt die Lernziele und den Lernort Einsatzstelle als zentralen Ort informellen Lernens in den Mittelpunkt:

§ 3 (1) JFDG

Das Freiwillige Soziale Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

§ 5 (2) JFDG

Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit.

FSJ Rechtliche Grundlagen

§ 11 JFDG

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

Durchführungsvereinbarungen im BFD und FSJ

Durchführungsvereinbarung BFD

Vereinbarung zwischen Träger und Einsatzstelle zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes in der Evangelischen Trägergruppe

Die Einsatzstelle

ordnet sich folgendem Träger D W S.-H.
und der Zentralstelle AEJ zu

§ 1 Grundsätze, Ziele und Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit

§ 2 Laufzeit, Beendigung und Kündigung

§ 3 Platzkontingent

§ 4 Verwaltungsleistungen

§ 5 Pädagogische Begleitung

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Der Träger und die Einsatzstelle verpflichten sich, vor der Einschaltung der Prüfer des BFAzA bei Problemen zunächst gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zwischen Freiwilligen, Einsatzstelle und Träger zu suchen.

§ 7 Kostenerstattung und Finanzierung

Durchführungsvereinbarung im FSJ

Vereinbarung über die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres

zwischen

dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein als Träger

und

der Einsatzstelle XY

§ 1 Allgemeines

§ 2 Laufzeit, Beendigung und Kündigung

§ 3 Platzkontingent

§ 4 Beauftragung des Trägers

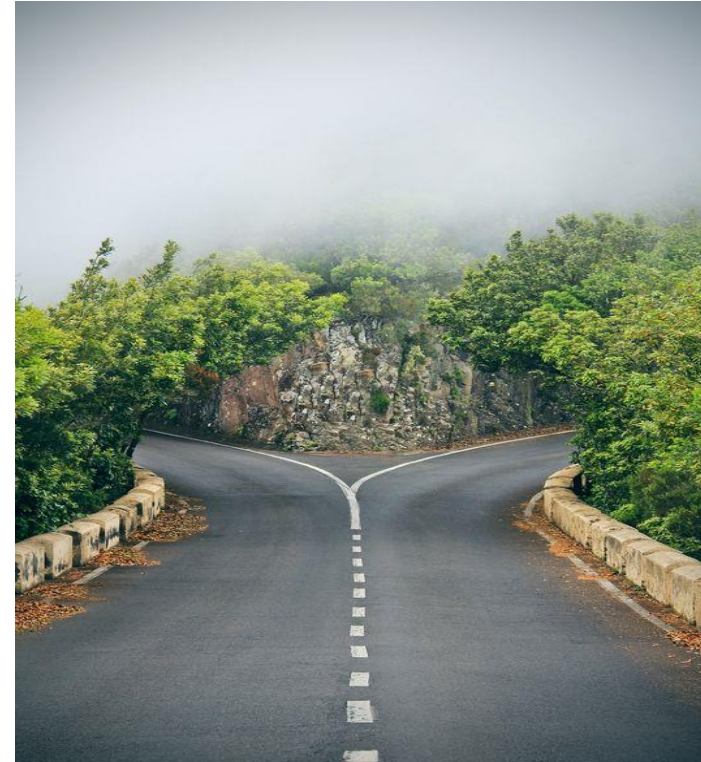
§ 5 Bildungsauftrag und pädagogische Begleitung

§ 6 Rechte und Pflichten

§ 7 Salvatorische Klausel

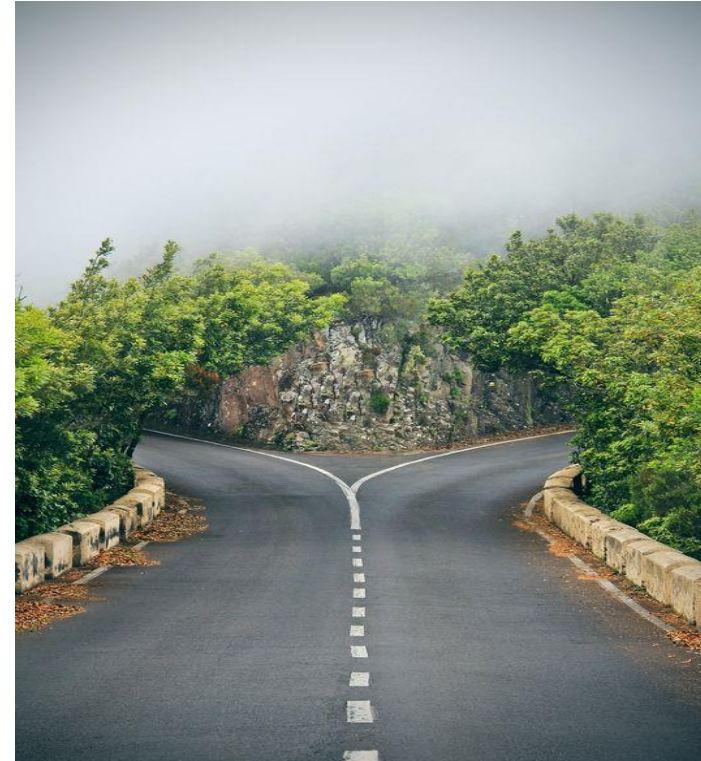
Trägerverantwortung

- Kontingentprüfung
- Erstellung, bzw. Weiterleitung der Vereinbarungen und Einhaltung von Fristen
- Personalabrechnungen
- Freiwilligendienstausweis
- Dienstzeitbescheinigungen
- Zwischenbescheinigungen
- Seminarbescheinigung
- Zeugniskontrolle
- Fortbildung und Austausch für Anleitungen
- Päd. Begleitung, Besuch der EST
- Krisenintervention
- Prüfung der Arbeitsmarktneutralität



Verantwortung der Einsatzstellen

- Bewerbungsverfahren
- Einstellungsbogen
- Zeugniserstellung
- Päd. Begleitung
- Krisenintervention
- Einschaltung des Trägers bei Konflikten
- Benennung der Anleitungsperson
- Teilnahme an Fortbildungen und Austauschtreffen des Trägers
- Weiterleitung der AU's , sowie Mitteilungen über unentschuldigtem Fehlen der Teilnehmenden an den Träger



Vereinbarungen mit den Freiwilligen

Freiwilligendienstvereinbarungen

FSJ

Vereinbarung zwischen Einsatzstelle, Träger und Freiwilligen
(bzw. gesetzlichen Vertretern)
Dreiecksverhältnis FW, EST u. Träger !

BFD

Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben und dem Freiwilligen
(bzw. gesetzlichen Vertretern)
Anstellungsträger ist nur der Bund !!!

Zusatzvereinbarung im BFD

Beendigung / Verlängerung des Freiwilligendienstes

Beendigung:

- Gemäß Vereinbarung
- einvernehmliche Auflösung [Vordruck](#) (Webseite)
- fristgerechte Kündigung
- außerordentliche Kündigung (Gründe)
- [Achtung:](#) EST kann nicht ohne Trägerzustimmung kündigen
- BFD: Kündigung nur durch BAFzA

Verlängerung

- Verfahrensregelung DW
- Fristen
- Aktuelle Ausnahme



EST Pauschalen & Vergütungen

Einsatzstellenpauschalen

FSJ U27 Vollzeit	bis 31.08.21	ab 01.09.21
Taschengeld	373,00 €	400,00 €
SV-Anteil	149,61 €	162,28 €
Arbeitgeber-Personalkosten	522,61 €	562,28 €
Auszahlung (2019)	373,00 €	400,00 €
Einsatzstellenpauschale	600,00 €	600,00 €

BFD U25 Vollzeit	bis 31.08.21	ab 01.09.21
Taschengeld	373,00 €	400,00 €
SV-Anteil	151,33 €	162,28 €
Arbeitgeber-Personalkosten	524,33 €	562,28 €
Auszahlung	373,00 €	400,00 €
Einsatzstellenpauschale	550,00 €	550,00 €

BFD ab 25 Jahre Vollzeit	bis 31.08.21	ab 01.09.21
Taschengeld	380,00 €	400,00 €
Verpflegungszuschuss	60,00 €	50,00 €
Zulage	60,00 €	50,00 €
SV-Anteil	202,85 €	202,85 €
Arbeitgeber-Personalkosten	702,85 €	702,85 €
Auszahlung	500,00 €	500,00 €
Einsatzstellenpauschale	600,00 €	600,00 €

Bei Teilzeit verringern sich die Pauschalen anteilig.

Wird eine Unterkunft gestellt erhöht sich der SV Anteil.

Vergütungen der Freiwilligen

Geld- und Sachbezüge

FSJ und BFD U25

Taschengeld

- ab 01.09.21 400,-€ monatlich

BFD ab 25 Jahre

Taschengeld

- 500 Euro monatlich

Teilzeit

- anteilig nach Stundenumfang

Sonstiges

- SV Beiträge (KV, PV, RV, AV)
- Wohn-, Kinder- und Krankengeldanspruch
- Im Einzelfall Dienstunterkunft / Mietzuschuss des Trägers



Anerkennung von Einsatzstellen

- Antrag auf Anerkennung
- Anlage zum Antrag auf Anerkennung
- Antrag auf Platzzahlerhöhung
- Rechtsträgerwechsel
- Zentralstellenwechsel
- Aberkennung als Einsatzstelle

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

